

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.833.326

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4640/J-NR/2020

Wien, am 15. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Dezember 2020 unter der Nr. **4640/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umfang und transparente Gestaltung von Rahmenverträgen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Bestehen aktuell Rahmenverträge in Ihrem Ressort?
a. Wenn ja, mit welchen konkreten Vertragspartnern? (Bitte jeweilige Vertragsparteien pro Rahmenvertrag angeben)
b. Wie viel haben wurde von diesen jeweils ausgeschöpft?*
- *2. Ist der Abschluss weiterer Rahmenverträge im Jahr 2021 geplant? Wenn ja, welche Leistungen sollen dadurch erbracht werden?*

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß den §§ 39 und 153ff Bundesvergabegesetz 2018 als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Wie schon in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind "Rahmenverträge" reguläre Auftragsvergaben, die typischer Weise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des BVergG als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben. Demgegenüber ähnelt die „Rahmenvereinbarung“ einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVergG 2018 deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber bzw. die öffentlichen Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Aufgrund der einleitenden Anmerkungen in der vorliegenden Anfrage wird für die Beantwortung der Fragen in der Folge davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf den Umfang und die Gestaltung von Rahmenvereinbarungen bezieht.

Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Ressorts Leistungen aus diesen Verträgen abrufen können. Zu diesen Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 können allerdings seitens des Ressorts keine näheren Angaben getätigt werden.

Von Seiten des Ressorts bestehen aktuell zwei Rahmenvereinbarungen gemäß BVergG 2018. Diese umfassen:

- a) die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen in den Gerichtsgebäuden in ganz Österreich. Diese Rahmenvereinbarung ist in vier Lose aufgeteilt. Auftragnehmer der Lose sind die Hel-Wacht Bewachungsdienst GmbH und die G4S Secure Solutions AG in Gemeinschaft mit der ÖWD Österr. Wachdienst security GmbH Co KG. Die Leistungsabrufe erfolgen dezentral durch die haushaltsführenden Stellen jeweils im eigenen Wirkungsbereich. Das Ressort führt über die dezentral erfolgten Abrufe keine Aufzeichnungen, sodass seitens des Ressorts keine näheren Angaben möglich sind.

b) die Erbringung von IT-Unternehmens-Architektur-Dienstleistungen. Diese Rahmenvereinbarung ist mit der digital fast forward OG abgeschlossen und läuft Ende Februar 2021 aus. Die Erbringung von IT-Unternehmens-Architektur-Dienstleistungen wurde Ende 2020 EU-weit neu ausgeschrieben und mit der digital fast forward OG ein weiterer Rahmenvertrag für die Folgejahre geschlossen.

Zur Frage 3:

- *Legen diese Rahmenvereinbarungen zwingend eine Höchstmenge abrufbarer Leistungen fest, wie dies durch das EuGH Urteil (C-216/17) bzw. der RL 2014/24/EU verlangt wird?*
 - a. *Wenn ja welche und nach welchen Kriterien wurden diese bestimmt?*
 - b. *Wenn nein, warum wurden diese noch nicht entsprechend angepasst und welche dahingehenden Maßnahmen sind geplant?*

Die zu Frage 1 a) angeführte Rahmenvereinbarung legt je Los einen maximalen Gesamtabrufwert fest. Das Abrufvolumen je Los orientiert sich an den in der Vergangenheit getätigten Abrufwerten zuzüglich Toleranzreserve, da künftige Entwicklungen schwer abzusehen und jährliche Preiserhöhungen zu erwarten sind.

Die zu Frage 1 b) angeführte Rahmenvereinbarung legt ein maximales Stundenvolumen nach dem erwarteten Bedarf fest.

Zur Frage 4:

- *Welche Qualitätskriterien werden bei der Auswahl von Vertragspartnern berücksichtigt?*

Grundsätzlich obliegt der vergebenden Stelle, welche Qualitätskriterien im Rahmen der Möglichkeiten des Bundesvergabegesetzes 2018 gewählt werden, die sich mit dem jeweiligen Gegenstand der Vergabe in Einklang bringen lassen.

a) Bei der Vergabe der zu Frage 1 a) angeführten Rahmenvereinbarung wurde als Qualitätskriterium das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems gemäß ÖNORM-EN ISO 9001 in der gültigen Fassung für den Geltungsbereich „Bewachung und/oder Sicherheit“ inkl. Zertifizierung herangezogen. Weitere Kriterien in qualitativer Hinsicht waren darüber hinaus:

1. der Nachweis durch den Auftragnehmer, dass für das einzusetzende Personal die Zuverlässigkeit gem. GewO 1994 überprüft wurde sowie eine damit einhergehende Verpflichtung diese Überprüfung alle zwei Jahre zu wiederholen;

2. die Verpflichtung des Auftragnehmers die für eine Sicherheitsüberprüfung gem. §§ 55 ff SPG die erforderlichen Veranlassungen zu treffen;

3. die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Auftraggeber über die Änderung von allen ihn betreffenden Daten, deren Kenntnis für den Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist, zeitgerecht zu informieren;

4. die Verpflichtung des Auftragnehmers den Auftraggeber (und die Bundesbeschaffung GmbH) unverzüglich von Umständen in Kenntnis zu setzen, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führen bzw. die auftragsgemäße Erfüllung gefährden können sowie über die voraussichtliche Dauer und die vorgesehene(n) Maßnahme(n) zur Verringerung der Verzögerung Mitteilung zu machen;

5. die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen;

6. die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, sowie zur Geheimhaltung aller in Ausführung des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse.

b) Bei der Vergabe der zu Frage 1 b) angeführten Rahmenvereinbarung mussten als Kriterien:

1. ein Unternehmensreferenzprojekt bei einem öffentlichen Auftraggeber in den vorherigen drei Jahren in den Bereichen
 - IT-Strategie, Enterprise-Architektur und Portfolio-Management,
 - IT-Governance und Controlling,
 - Digitale Transformation und Innovationsmanagement und
 - sonstige IT-Dienstleistungen

mit einem Mindestvolumen von 45.000 Euro pro Jahr nachgewiesen werden.

2. ein Pflichtmitarbeiter (Einzelunternehmer, geschäftsführende Organe (Geschäftsführer, Vorstände, etc.), sowie Dienstnehmer mit aufrechtem Dienstverhältnis) nominiert werden.

3. Für den Pflichtmitarbeiter war eine einschlägige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder Justiz, oder bei einem in einem Dienstleistungsverhältnis zur öffentlichen Verwaltung oder Justiz stehenden Auftragnehmer, von zumindest 10 Jahren nachzuweisen.

4. Dieser musste weiters über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss der Stufe Master, Diplom oder Magister (oder höher), in einem informationstechnischen und/oder betriebswirtschaftlichen Studium und für den Bereich Enterprise Architektur Management über eine TOGAF (The Open Group Architecture Framework)-Zertifizierung (oder gleichwertige Art) sowie über eine einschlägige Zertifizierung im Bereich SW-Architektur verfügen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *5. Sind in den bestehenden Rahmenverträgen Klauseln bezüglich eines Verbots der Erbringung der Leistung durch Subunternehmern enthalten - wenn nein, warum nicht?*
- *6. Ist bekannt an welche Subunternehmen Aufträge weitergegeben wurden und werden?*
- *7. Wie wird sichergestellt, dass Subunternehmer über die nötige Qualifikation zur Erfüllung der Aufträge verfügen? Wie wird dies konkret vertraglich sichergestellt (welche konkreten Klauseln)?*

Die Rahmenvereinbarungen enthalten eine Klausel, welche die Leistungserbringung durch Subunternehmer des Auftragnehmers regelt. Diese sieht vor, dass der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot genannten Subunternehmers dem Auftraggeber bekannt zu geben hat. Der Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers für die Ausführung des Auftrages herangezogen werden. Die Zustimmung des Auftraggebers darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Subunternehmer die geforderte Eignung nicht aufweist oder der Wechsel des Subunternehmers Einfluss auf die ursprüngliche Bewertung des Angebotes gehabt hätte, sofern der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass der neue Subunternehmer dem ursprünglichen gemäß den Zuschlagskriterien gleichwertig ist.

Zu den Fragen 8 und 11:

- *8. Welche Monitoringmaßnahmen gibt es, um die Qualität und Kostenrichtigkeit der erbrachten Leistung zu bewerten? Wie wird dies vertraglich sichergestellt?*
- *11. Gibt es internationale bzw. europäische Standards zum Monitoring, die hier angewendet werden? Wenn ja, welche?*

Die Rahmenvereinbarungen enthalten Regelungen für ein Qualitätsmanagementsystem. Danach hat der Auftraggeber das Recht, die Qualität der Leistungen des Auftragnehmers jederzeit zu prüfen. Die Leistungen und damit auch die Qualitätskontrolle wurden auf die speziellen Bedürfnisse der Sicherheit in Gerichtsgebäuden bzw. der IT-Unternehmens-Architektur der Justiz zugeschnitten und geeignete Monitoringmaßnahmen festgelegt.

Zur Kostenrichtigkeit ist in der Rahmenvereinbarung festgelegt, dass die Angaben in den Rechnungen eine Überprüfung ermöglichen und ohne besondere Kenntnis sowie ohne besonderes Fachwissen nachvollziehbar sein müssen.

Die Kontrollen (sowohl die Qualität als auch die Kostenrichtigkeit betreffend) erfolgen durch alle befassen Organisationsebenen des Ressorts.

Zur Frage 9:

- *Mit welchen Unternehmen hat die Bundesrechenzentrum GmbH oder die Bundesbeschaffung GmbH Rahmenverträge abgeschlossen?*

Weder die Bundesrechenzentrum GmbH noch die Bundesbeschaffung GmbH sind Gegenstand der Vollziehung im Zuständigkeitsbereich des Ressorts.

Zur Frage 10:

- *Welche anderen Unternehmen der öffentlichen Hand schließen Rahmenverträge?*

Ich kann mich im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen nur auf den mir gesetzlich übertragenen Wirkungsbereich beziehen; es steht aber grundsätzlich jedem öffentlichen Unternehmen frei, Rahmenverträge bzw. Rahmenvereinbarungen abzuschließen.

Zur Frage 12:

- *Wurden in den letzten drei Jahren Rahmenverträge in Ihrem Ressort rückabgewickelt? Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?*

Nein.

i.V. Mag. Werner Kogler

